



Fragebogen zur Umsetzung der Verpflichtungen von Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Die ausländischen Botschaften und konsularischen Vertretungen sind im Rahmen ihrer konsularischen Aufgaben insbesondere beauftragt, die Interessen ihres Staates und seiner Staatsangehörigen in der Schweiz zu schützen. Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK; SR 0.191.02) enthält spezifische Regeln für den Verkehr zwischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Staatsangehörigen, unter anderem für den Fall einer Inhaftierung.

Artikel 36 WÜK verpflichtet die zuständigen Behörden (Justiz-, Straf- und Vollzugsbehörden):

- jede Person, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen wurde, unverzüglich über ihr Recht zu informieren, mit der zuständigen konsularischen Vertretung Kontakt aufzunehmen;
- die konsularische Vertretung des Entsendestaats, über dessen Staatsangehörigkeit die inhaftierte Person verfügt, auf deren Ersuchen unverzüglich über die Festnahme zu unterrichten;
- Mitteilungen der inhaftierten Person, die an die konsularische Vertretung des Entsendestaats gerichtet sind, über dessen Staatsangehörigkeit sie verfügt, unverzüglich weiterzuleiten;
- den Konsularbeamtinnen und -beamten zu erlauben, eine Bürgerin oder einen Bürger des Entsendestaats aufzusuchen, mit ihr bzw. ihm zu sprechen und zu korrespondieren und für ihre bzw. seine Vertretung vor Gericht zu sorgen, falls die inhaftierte Person einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Artikel 36 WÜK begründet Pflichten der Staaten. In der Schweiz werden diese Pflichten von den Kantonsbehörden umgesetzt. Aber auch wenn sie von Kantonsbehörden umgesetzt werden, handelt es sich um Pflichten der Schweiz gegenüber anderen Staaten. Jeder Verstoss könnte die völkerrechtliche Verantwortung der Schweiz auslösen.

Mit dem vorliegenden Fragebogen soll geklärt werden, wie die zuständigen Kantonsbehörden die Verpflichtungen nach Artikel 36 WÜK umsetzen. Wir bitten die Kantone, die Antworten der verschiedenen betroffenen Stellen in einem einzigen Fragebogen zusammenzufassen. Besten Dank!

1. Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

	Polizei	Staatsanwaltschaft	Strafvollzugsbehörde / Amt für Strafvollzug	Andere Behörde
Informiert die folgende Behörde die inhaftierte Person unverzüglich über ihr Recht, mit der zuständigen konsularischen Vertretung Kontakt aufzunehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bemerkungen: Click or tap here to enter text.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bemerkungen: Click or tap here to enter text.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bemerkungen:UG BS gibt Formular mit entsprechenden Informationen der inhaftierten Person ab. Bei festgenommenen Personen informiert die Kripo bzw. Stawa.	Click or tap here to enter text.
Wie wird die inhaftierte Person über ihr Recht informiert? (mündlich, Haftunterlagen (z. B. Gefängnisreglement), Formular, in dem die betroffene Person ihren Entscheid angeben muss usw. Gegebenenfalls relevante Dokumente beilegen)	Im Rahmen der ersten Einvernahme zur Sache.	Im Rahmen der ersten Einvernahme zur Sache.	Bei Eintritt wird Eintrittszettel abgegeben, auf dem alle relevanten Informationen aufgeführt sind.	Click or tap here to enter text.
Wie wird der Entscheid der inhaftierten Person festgehalten? (Einvernahmeprotokoll, Dossier der inhaftierten Person usw.)	Im Einvernahmeprotokoll.	Im Einvernahmeprotokoll.	Wird nicht speziell festgehalten.	Click or tap here to enter text.
Wie geht die zuständige Behörde vor, wenn die Person ihre Meinung ändert? (z. B. wenn sie zuerst nicht wollte, dass die konsularische Vertretung informiert wird, später aber ihre Meinung ändert)	Die Meinungsänderung wird berücksichtigt.	Die Meinungsänderung wird berücksichtigt.	Inhaftierte Person hat jederzeit Möglichkeit, die Botschaft, bzw. die konsularische Vertretung telefonisch zu kontaktieren.	Click or tap here to enter text.

Wie informiert die zuständige Behörde die konsularische Vertretung, wenn die inhaftierte Person wünscht, dass diese über ihre Festnahme, Inhaftierung oder Überführung in Untersuchungshaft informiert wird? (mündlich [telefonisch], per Post/E-Mail [wenn möglich Brief-/E-Mail-Vorlage beilegen], Übermittlung der Kontaktinformationen der konsularischen Vertretung an die inhaftierte Person usw.)	In der Regel mittels einfachem Brief.	In der Regel mittels einfachem Brief.	Inhaftierte Person kann selbständig die konsularische Vertretung telefonisch oder auch schriftlich kontaktieren.	Click or tap here to enter text.
Wenn die inhaftierte Person doppelte oder multinationale Staatsangehörige ist (Inhaberin der schweizerischen Staatsangehörigkeit und einer oder mehrerer anderer Staatsangehörigkeiten), gibt ihr die zuständige Behörde die Möglichkeit, mit der konsularischen Vertretung des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzt, in Kontakt zu treten?	Ja.	Ja.	Ja.	Click or tap here to enter text.

2. Wen informiert die zuständige Behörde im Falle der Haftverlegung einer Person, die wünscht, dass ihre Vertretung benachrichtigt wird?

- Sie informiert die konsularische Vertretung über die Verlegung und die neue Hafteinrichtung (bitte Behörde und Modalitäten/Bedingungen angeben): [Click or tap here to enter text.](#)
- Sie informiert die neue Hafteinrichtung über den Entscheid der inhaftierten Person in Bezug auf Artikel 36 WÜK. (Bitte Behörde angeben und präzisieren, ob kantonsübergreifend anders informiert wird als kantonsintern): [Click or tap here to enter text.](#)
- Weitere Bemerkungen: Inhaftierte Person kann selbständig Vertretung über Versetzung informieren.

3. Was macht die zuständige Behörde, wenn die konsularische Vertretung eine Hafteinrichtung kontaktiert, um Informationen über eine bzw. einen ihrer Staatsangehörigen oder zu erhalten? (Sie erteilt die gewünschten Informationen ohne Weiteres, sie klärt ab, ob die inhaftierte Person mit der Weitergabe von Informationen über sie einverstanden ist, sie gibt keine Informationen weiter usw.)

Sie gibt keine Informationen weiter, einerseits aus Datenschutzgründen, andererseits kann die inhaftierte Person selbständig die konsularische Vertretung kontaktieren.)

4. Welche Schritte müssen Konsularbeamtinnen und -beamte unternehmen, wenn sie Staatsangehörige besuchen möchten? (Bitte zuständige Behörde, Fristen, Bedingungen usw. angeben)

Wenn sich die betroffene Person in Untersuchungshaft befindet: Falls die inhaftierte Person den Besuch ebenfalls wünscht, reicht ein einfacher schriftlicher Antrag an die Staatsanwaltschaft, der an keine Frist gebunden ist. Der Besuch ist bei der Verfahrensleitung und dem Gefängnis anzumelden.

Wenn sich die betroffene Person im Strafvollzug befindet: Während den offiziellen Besuchszeiten ist jederzeit ein Besuch möglich.

5. Informiert die zuständige Behörde die betroffene Person im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung oder einer Behandlung gemäss Artikel 426 ff. des Zivilgesetzbuchs über ihr Recht, mit ihrer konsularischen Vertretung in Kontakt zu treten?

Ja. Bitte Behörde angeben [Click or tap here to enter text.](#)

Nein

6. Die DV wird von ausländischen Vertretungen manchmal zu konsularrechtlichen Fragen konsultiert und muss unter Umständen in einem spezifischen Fall Sachverhalte mit den Kantonsbehörden abklären. Um die Zusammenarbeit zu vereinfachen, möchten wir eine Liste mit den Kontaktstellen der Kantone für alle Fragen zur Umsetzung von Artikel 36 WÜK erstellen. Welche Behörde ist in Ihrem Kanton für Fragen des konsularischen Schutzes für ausländische Staatsangehörige zuständig, die in der Schweiz inhaftiert sind?

Name der zuständigen Behörde: Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt

Postadresse: Spiegelgasse 12, 4001 Basel

E-Mail-Adresse: smv@jsd.bs.ch

Telefonnummer: **061 267 41 25**

7. Weitere Bemerkungen

Im Kanton Basel-Stadt ist die Kriminalpolizei eine Abteilung der Staatsanwaltschaft, weshalb die Antworten in den Spalten Polizei und Stawa gleich lauten.